

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein wurde am 1.07.1969 in Großsolt neu gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Großsolt und führt den Namen "Turn- und Sportverein Großsolt-Freienwill e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit- und pflege, sowie der charakterlichen und der gesundheitlichen Förderung durch Sport und Spiel.
3. Zur Erfüllung des Zweckes ist die Satzung erstellt worden und kann durch Ordnungen ergänzt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband und in den Fachverbänden seiner Sportarten. Der Verein erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen an.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.
4. Für besondere Verdienste im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.
2. Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und seinen Ausschüssen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Fachverbände.
3. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - b) wegen Zahlungsrückständen des Beitrages seit sechs Monaten nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Delegiertenversammlung.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen (maximal 10 – facher Monatsbeitrag) erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, den Beitrag gemäß Absatz 1 in Ausnahmefällen zu stunden oder zu erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr an zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

III. Organe

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gemäß § 670 BGB gilt die Finanzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a.) die Beschlussfassung über von der Delegiertenversammlung überwiesene Anträge, über die in der Delegiertenversammlung auch im zweiten Durchgang nicht entschieden wurde,
 - b.) die Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten und die Beschlussfassung entsprechender Maßnahmen,
 - c.) die Beschlussfassung über Änderung und Erweiterung des Vereinszwecks,
 - d.) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäß den Sonderregeln der Satzung §18

2. Eine Mitgliederversammlung wird binnen 30 Tagen vom Vorstand durch Aushang in den Sportstätten und der Geschäftsstelle einberufen, wenn:
 - a.) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder
 - b.) 30 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder
 - c.) der Vorstanddie Einberufung beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, hilfsweise seine Vertretung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a. den Delegierten der Sparten mit je einer Stimme für jede 25 angefangenen stimmberechtigten Spartenmitglieder, bis zu maximal 10 Delegierten
 - b. dem Vorstand
 - c. den Spartenleitern
 - d. den gesetzlichen Vertretern und / oder autorisierten Bevollmächtigten der Mitglieder gem. § 5 Abs. 1.
2. Am Beginn eines Jahres werden den Ausschussvorsitzenden, durch den Vorstand, die jeweilige Mitgliederzahl, die Delegiertenzahl und einen voraussichtlichen Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die jeweilige Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Die Delegierten werden von den Sparten und Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1. in der entsprechenden Stückzahl für das laufende Jahr gewählt und namentlich dem Vorstand mitgeteilt. Jeder Delegierte hat eine Stimme, unabhängig davon, ob der Delegierte einer Sparte oder mehreren Sparten angehört.
3. Die Delegiertenversammlung tagt vereinsöffentlich. Die Teilnahme ist anderen Mitgliedern und Gästen ohne Stimm- und Rederecht generell zu gestatten. Im Falle der Nichtöffentlichkeit ist darauf in der Einladung hinzuweisen. Der Versammlungsleiter kann Wortbeiträge der Mitglieder oder Gäste zulassen.
4. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils jährlich bis zum 31. Mai des Kalenderjahres vom Vorstand einberufen und mindestens 30 Tage vor dem Termin durch Mitteilung durch Aushang in den Sportstätten und in der

- Geschäftsstelle angekündigt. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, hilfsweise seine Vertretung. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Delegiertenversammlung in einer Niederschrift festgehalten werden. Diese ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den gewählten Delegierten zuzustellen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand binnen 30 Tagen in der oben bezeichneten Form einzuberufen, wenn
 - a. 25% der Delegierten es unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen
 - b. Die Kassenprüfer dies in gleicher Form wie unter 5. a.) beantragen
 - c. Der Vorstand die Einberufung beantragt
 6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß einberufen wurde. Wird die Zahl nicht erreicht, ist nach einer fünfzehnminütigen Unterbrechung die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.
 7. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
 - c. Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Durchführung von Wahlen und Abberufungen
 - f. die Wahl der Kassenprüfer
 - g. die Beschlussfassung der Beiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
 - h. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
 - j. die Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, Delegierten oder des Vorstandes, die jeweils 15 Tage vor dem Termin schriftlich in der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind,
 - k. sonstige Vorgänge, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig ist.
 8. Anträge auf Satzungsänderung und Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Beschlussmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten.
 9. Die Delegiertenversammlung wählt
 - a. in Jahren mit gerader Endziffer:
 - den Vorstandsvorsitzenden (nach § 26 BGB)
 - den Vorstand Finanzausschuss (nach § 26 BGB) und
 - den Vorstand Öffentlichkeitsausschuss

- b. in Jahren mit ungerader Endziffer
den stellvertretenden Vorsitzenden (nach § 26 BGB)
den Vorstand Sportausschuss und
den Vorstand Verwaltungsausschuss
 - c. jährlich jeweils einen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre
10. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
 11. Ergänzungswahlen gelten nur für die noch verbleibende Amtszeit.
 12. Anträge zur Tagesordnung kann jeder Delegierte stellen. Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge verhandelt werden, wenn wenigstens 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.
 13. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

§14. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Vorstand Finanzausschuss
 - d.) dem Vorstand Sportausschuss
 - e.) dem Vorstand Öffentlichkeitsausschuss
 - f.) dem Vorstand Verwaltungsausschuss
 - g.) dem Vorstand Jugend

Die Vorstandspositionen a.) bis c.) vertreten den Verein nach § 26 BGB, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsbevollmächtigt.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, ausgenommen der Jugendwart. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Mitglieder des Vorstandes können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
3. Der Vorstand, nach § 26 BGB, ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann neben -und hauptamtliches Personal einstellen.
4. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird

§ 15 Sportjugend

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzepts des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Vorstand Jugend vertreten.
2. Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Jugend stellt die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher.

§ 16 Kasse und Kassenprüfung

1. Der Verein führt seine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sämtliche Beiträge und Überschüsse fließen der Hauptkasse in dem Rechnungsjahr zu.
2. Der Vorstand kann Sparten und anderen Organisationen eigene Kassenführung genehmigen.
3. Sämtliche Konten, sowie die Buchhaltung werden jährlich durch die gewählten Kassenprüfer überprüft.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Sparten

1. Der Verein gliedert sich in Sparten. Für im Verein bestehende Sportarten oder Gemeinschafts-, Gesundheits- und Kulturgruppen können rechtlich unselbstständige Sparten für Vereinsmitglieder eingerichtet werden, die eine bestimmte Tätigkeit gemeinsam ausüben wollen und im Landessportverband Schleswig-Holstein über einen Fachverband, gesonderten Fachverband organisiert sind. Ist eine Zuordnung einer betriebenen Sportart nicht möglich, kann eine entsprechende Sammelabteilung gebildet werden. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Sparten angehören.

2. Jeder Sparte stehen ein Spartenleiter und ggf. ein Stellvertreter vor, die von den Mitgliedern der Sparten gewählt oder ernannt werden. Die Spartenleitung vertritt die Sparte gegenüber den Vereinsorganen, handelt in Angelegenheiten der Sparte für den Verein und berichtet dem Vorstand regelmäßig, auf Anforderung unverzüglich, über die Aktivitäten der Sparte.
3. Die Sparten sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes Sparten- und Spielordnungen aufzustellen.
4. Werden Kinder und Jugendliche betreut, kann ein Spartenjugendwart gewählt werden.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b.) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für die Beantragung von Zuschüssen und als Mitglied von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die jeweils zuständigen Stellen zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

IV. Sonstiges

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

